

Gesetz**über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)**

vom 16.06.1997 (Stand 01.04.2021)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 703 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, Artikel 77 Absatz 4 und Artikel 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes²⁾, Artikel 33 ff. des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen³⁾, Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald⁴⁾ und in Ausführung von Artikel 51 der Kantonsverfassung⁵⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Geltungsbereich**

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bei Boden- und Waldverbesserungen, die unter amtlicher Mitwirkung durchgeführt werden.

² Vorhaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden, gelten als baubewilligungsfrei im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD). *

³ Unter Vorbehalt der Vorschriften des Baulandumlegungsdekretes sind die folgenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar, wenn das für Strassen und andere Werke erforderliche Land auf dem Wege der Landumlegung beschafft wird.

⁴ Bei kantonsübergreifenden Unternehmungen bestimmt der Regierungsrat das massgebliche Recht.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 910.1

³⁾ SR 725.11

⁴⁾ SR 921.0

⁵⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 *Trägerin*

¹ Trägerin einer Boden- oder Waldverbesserung können sein

- a* eine Boden- oder Waldverbesserungsgenossenschaft,
- b* eine Gemeinde,
- c* eine Bäueri,
- d* eine andere bereits bestehende Körperschaft oder
- e* eine oder mehrere Einzelpersonen.

Art. 3 * *Bodenverbesserungskommission*

¹ Die Wahl der Mitglieder der Bodenverbesserungskommission sowie deren Organisation richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG⁶⁾).

2 Vorbereitung des Unternehmens**Art. 4** *Beizugsgebiet*

¹ Die gesamte in das Unternehmen einbezogene Fläche bildet das Beizugsgebiet (Perimeter).

² Das Beizugsgebiet erstreckt sich auf eine natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Bodenfläche und umfasst alle Grundstücke, die für die zweckmässige Durchführung des Unternehmens nötig sind oder daraus Vorteile ziehen.

³ Für die Realisierung raumplanerischer Anliegen können weitere Gebiete einbezogen werden.

Art. 5 *Beschlussfassung***1. Grundsatz**

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen, ob das Unternehmen durchgeführt werden soll.

² Sie können die Durchführung ungeachtet allfälliger unerledigter Einsprachen gegen das Beizugsgebiet beschliessen.

³ Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn sich aufgrund der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprachen eine wesentliche Änderung des Beizugsgebietes ergibt.

⁶⁾ BSG 161.1

Art. 6 *2. Abstimmungsvorschriften für nicht körperschaftlich organisierte Personen*

¹ Stimmberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der beigezogenen Grundstücke. Gemeinschaftliches Eigentum ist nur mit einer Stimme vertreten.

² Die Durchführung eines Unternehmens ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, zustimmt.

³ Inhaberinnen und Inhabern eines selbständigen und dauernden Rechts sowie Bergbauberechtigten wird keine Bodenfläche angerechnet.

⁴ Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Stimmberechtigten gelten als zustimmend. Sie sind darauf aufmerksam zu machen.

Art. 7 *3. Abstimmungsvorschriften für Gemeinden und andere Körperschaften*

¹ Bei Boden- und Waldverbesserungen, die durch Gemeinden oder andere bestehende Körperschaften beschlossen werden, richten sich die Stimmberechtigung sowie die Beschlussfassung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung bzw. des Organisationsreglementes der Körperschaft.

Art. 8 *Anordnung*

¹ Aus wichtigen Gründen kann die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion nach Anhören der betroffenen Gemeinden von Amtes wegen die Durchführung eines Unternehmens anordnen. *

² Diesfalls kann die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion das Unternehmen leiten. *

Art. 9 *Anmerkung im Grundbuch*

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ordnet nach der Beschlussfassung beim Grundbuchamt die Anmerkung des Unternehmens an. *

² Die Anmerkung lässt bei Handänderungen die Mitgliedschaft und im Rahmen des Unternehmens entstandene Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen auf die Erwerberin oder den Erwerber übergehen.

Art. 10 *Genehmigung*

¹ Das Unternehmen und die Statuten bedürfen der Genehmigung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. *

² Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion prüft, ob das Unternehmen und die Statuten recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen. *

Art. 11 *Personengemeinschaft als Trägerin*

¹ Bei gemeinschaftlichen Unternehmen, deren Trägerin nicht bereits eine Körperschaft bildet, entsteht nach der Annahme des Unternehmens bis zur Genehmigung eine sämtliche Beteiligten umfassende öffentlichrechtliche Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

² Diese Gemeinschaft tritt an die Stelle der Initiantinnen und Initianten des Unternehmens und trifft die zur Genehmigung und Durchführung des Unternehmens notwendigen Massnahmen.

³ Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, sind auf die Gemeinschaft die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar.

⁴ Mit der Genehmigung wird die Gemeinschaft, sofern ihr mindestens drei Mitglieder angehören, eine öffentlichrechtliche Genossenschaft mit folgenden Organen:

- a* Genossenschafts-, Sektions- oder Delegiertenversammlung,
- b* Vorstand,
- c* Schätzungskommission und
- d* Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren.

Art. 12 *Sanktionen und Ausstand*

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann die Organe, Mitglieder und Beauftragten der Genossenschaft bei grober Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung des Amtes entheben. *

² In diesem Fall kann die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Kosten des Unternehmens von Amtes wegen Geschäfte der Genossenschaft besorgen, wenn sonst die Durchführung des Unternehmens gefährdet wäre. *

³ Die Mitglieder von Genossenschaftsorganen und die übrigen Beauftragten haben bei Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten.

3 Durchführung des Unternehmens

Art. 13 *Verleihung von Rechten an Grund und Boden*

1. Im Beizugsgebiet

¹ Mit der Genehmigung des Unternehmens verleiht die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion der Trägerin die zur Durchführung des Werkes erforderlichen Rechte an Grund und Boden. *

² Die Beteiligten haben alle für das Unternehmen erforderlichen Arbeiten und Anlagen sowie die für die Benützung notwendigen Belastungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

³ Die Trägerin kann verlangen, dass ihr das für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen benötigte Land übertragen oder aufgrund einer Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt wird.

Art. 14 *2. Ausserhalb des Beizugsgebietes*

¹ Aus wichtigen Gründen können Anlagen des Unternehmens auch ausserhalb des Beizugsgebietes erstellt werden.

² In diesem Fall kann die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Enteignung oder die Direktion für Inneres und Justiz eine Baulandumlegung anordnen. *

Art. 15 *Entschädigung*

¹ Wer zur Durchführung des Unternehmens dingliche Rechte abtritt oder darauf verzichtet, hat Anspruch auf volle Entschädigung.

Art. 16 *Bewilligungspflicht*

¹ Der Baubeginn bei einer mit öffentlichen Mitteln unterstützten Boden- oder Waldverbesserung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. *

Art. 17 *Nachträgliche Änderungen*

¹ Beschlüsse über nachträgliche wesentliche Änderungen des Unternehmens, insbesondere des Beizugsgebietes, und der Statuten bedürfen der Genehmigung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. *

² Aus wichtigen Gründen kann die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion von Amtes wegen Projektänderungen anordnen. *

Art. 17a * *Vermarkung*

¹ Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Art. 18 *Auflösung*

¹ Boden- und Waldverbesserungsgenossenschaften können nach öffentlicher Bekanntmachung des Auflösungsantrages mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder und der Genehmigung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgelöst werden. *

² Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann die Auflösung anordnen, wenn die Genossenschaft ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen ist oder ihr Zweck dahingefallen ist. *

Art. 19 *Genehmigung abgeschlossener Unternehmen*

¹ Abgeschlossene Unternehmen bedürfen der Genehmigung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, wenn sie Veränderungen an dinglichen Rechten bewirken oder solche neu begründen. *

² Mit der Genehmigung gehen das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte sowie die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen wie in der Neuordnung vorgesehen über.

4 Kosten und Sicherung des Unternehmens**Art. 20** *Kosten*

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Projektauflage und der Eigentümerversammlung vor der Genossenschaftsgründung.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die nicht gedeckten Ausführungskosten im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile.

³ Nach den Vorschriften der Gesetzgebung und der Kostenverteilungsgrundsätze ermittelte Kostenbeiträge gelten vermutungsweise als vorteilsgerecht.

⁴ Dienen Anlagen des Unternehmens auch Personen mit Grundeigentum ausserhalb des Perimeters, so sind diese verpflichtet, ihrem Nutzen entsprechende Beiträge zu leisten.

Art. 21 *Nachzahlung, gesetzliches Pfandrecht*

¹ Die Trägerin eines gemeinschaftlichen Unternehmens kann beschliessen, dass bei späteren durch das Unternehmen begünstigten Wertvermehrungen während längstens 15 Jahren eine Nachzahlung zu leisten ist.

² Zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen und einer Mehrzuteilung besteht zu Gunsten der Trägerin ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109b Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁷⁾. *

³ ... *

Art. 22 *Abgabefreiheit*

¹ Im Rahmen einer Boden- oder Waldverbesserung dürfen bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung dinglicher Rechte, auch ausserhalb des Beizugsgebietes, keine öffentlichen Abgaben wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren und dergleichen erhoben werden.

² Hinsichtlich der Vermögensgewinnsteuerverpflicht gelten die Vorschriften des Steuerrechts über den Steueraufschub.

Art. 23 *Unterhaltspflicht*

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet,

- a den verbesserten Boden oder Wald zweckentsprechend zu bewirtschaften,
- b die erstellten baulichen Anlagen sachgemäss zu unterhalten und zu benutzen sowie
- c die erforderlichen Unterhaltsbeiträge nach Massgabe der Vorteile und der tatsächlichen Nutzung zu leisten.

Art. 24 *Zweckentfremdungsverbot*

¹ Betreffend Zweckentfremdung von mit öffentlichen Mitteln unterstützten Unternehmen gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesrechts.

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot erteilen. *

⁷⁾ BSG 211.1

³ Änderungen von Bestandteilen einer Boden- oder Waldverbesserung wie Leitungen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen stellen keine Zweckentfremdung dar, gehen jedoch zu Lasten der Person, die die Änderung vornehmen will, und bedürfen der Zustimmung der Trägerin.

5 Besondere Vorschriften für Zusammenlegungen

Art. 25 *Beschlussfassung und Geltungsbereich*

¹ Für die Annahme einer Zusammenlegung und den Durchführungsbeschluss gilt ungeachtet der Trägerschaft die Vorschrift von Artikel 6 Absatz 2.

² Dies gilt insbesondere auch bei Unternehmen mit dem Zweck

- a* der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Parzellen zwecks Umverteilung der Bewirtschaftungsflächen ohne diesbezügliche Änderung dinglicher Rechte und
- b* der gemeinsamen Bewirtschaftung von Waldparzellen.

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verfügt im Rahmen der Genehmigung von Unternehmen gemäss Absatz 2 die zur Sicherung erforderlichen Massnahmen. Sie kann dabei vorsehen, dass die Neuordnung grundsätzlich während höchstens 15 Jahren gelten soll. *

⁴ Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts gelangen bei Unternehmen nach Absatz 2 zur Anwendung, wenn zugleich eine Verbesserung der Erschliessung bezweckt wird. *

Art. 26 *Änderungen am Besitzstand*

¹ Rechtliche Änderungen sowie tatsächliche Veränderungen der einbezogenen Grundstücke sind nach Auflage des Perimeterplans grundsätzlich nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zulässig. *

Art. 27 *Landbeschaffung*

¹ Die Trägerin beschafft sich das für die gemeinsamen Anlagen notwendige und das zur Erleichterung der Neuzuteilung erforderliche Land durch einen entschädigungslosen allgemeinen Abzug vom Wert des alten Landes.

² Für die Ermittlung dieses Wertes kann sie auch Mehrwerte einsetzen, die durch bauliche Massnahmen entstehen.

³ Zum Zwecke der Landbeschaffung für Kantons- und Nationalstrassen und andere öffentliche Werke ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion berechtigt, *

- a gegen Entschädigung des Verkehrswertes einen zusätzlichen Abzug anzuordnen oder
- b * sofern ein zusätzlicher Abzug unzweckmässig wäre und nur die Grundstücke einzelner Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benötigt werden, die Enteignung anzuordnen.

Art. 28 Neuzuteilung, Vorkaufsrecht und Besitzesübergang

¹ Von Zusammenlegungen betroffene Grundstücke sind zonengerecht, in der Regel wert- und funktionsentsprechend sowie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu zuzuteilen.

² Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bezugsgebiet steht der Trägerin des Unternehmens bis zum Zeitpunkt der Auflage der Neuzuteilung das Vorkaufsrecht zu.

³ Nach Absteckung der Grundstücks- oder Bewirtschaftungsgrenzen und in der Regel nach Erledigung der Einsprachen verfügt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion den Besitzesübergang. *

⁴ Mit der Erledigung sämtlicher Einsprachen wird die Neuzuteilung für die Beteiligten rechtskräftig.

6 Vollzug, Auflagepflicht und Rechtspflege

Art. 29 Vollzug

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen. *

Art. 30 Auflage

¹ Pläne und Allgemeinverfügungen, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigen, verpflichten oder sonstwie in ihren Interessen berühren, sind öffentlich aufzulegen.

² Falls es zweckmässig ist, kann die Trägerin das Unternehmen in mehreren Schritten durchführen und die Unterlagen gemäss Absatz 1 entsprechend gestaffelt auflegen.

³ Die Trägerin kann zum Zwecke der Orientierung weitere Unterlagen auflegen, insbesondere die bei der Erstellung der Pläne zu berücksichtigenden Grundsätze.

Art. 31 Einsprache

¹ Gegen Gegenstände des Auflageverfahrens und Einzelverfügungen der Trägerin kann Einsprache erhoben werden.

² Unzulässig ist die Einsprache gegen Unterlagen, die lediglich der Orientierung dienen.

³ Die Bodenverbesserungskommission entscheidet über Einsprachen gegen das Beizugsgebiet.

⁴ In den übrigen Fällen erlässt die Trägerin eine beschwerdefähige Verfügung.

Art. 32 Beschwerde

¹ Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlüssen der Trägerin bzw. der Gemeinschaft vor der Genehmigung können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁸⁾) angefochten werden. *

² Die Bodenverbesserungskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Trägerin, die auf Einsprache ergangen sind.

³ Das Verwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Bodenverbesserungskommission.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege sowie des übergeordneten Verfahrensrechts.

Art. 33 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

¹ Zur Einsprache und Beschwerde sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen befugt, die durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind. *

² Das gleiche Recht kommt den nach Bundesrecht oder Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

³ Absatz 1 gilt auch in Fällen, in denen die Vorschriften des Koordinationsgesetzes zur Anwendung gelangen.

⁸⁾ BSG 155.21

7 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 *Ausführungbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann mit Verordnung ergänzende Vorschriften betreffend Verfahren sowie Unterhalt, Bewirtschaftung und Benützung gemeinschaftlicher Werke erlassen.

² Er erlässt zudem die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 35 *Änderungen eines Erlasses*

¹ Folgender Erlass wird geändert:

Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.⁹⁾

Art. 36 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten,
2. Dekret vom 12. Februar 1979 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret).

Art. 37 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 in Kraft.

Bern, 16. Juni 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Seiler
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB Nr. 2685 vom 19. November 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. November 1997.

⁹⁾ BSG 215.124.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.06.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-128
10.04.2008	01.01.2009	Art. 32 Abs. 1	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 33 Abs. 1	geändert	08-109
11.06.2009	01.01.2011	Art. 3	geändert	09-147
16.06.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 2	geändert	11-116
16.06.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 3	aufgehoben	11-116
08.06.2015	01.01.2016	Art. 17a	eingefügt	15-86
09.06.2016	01.04.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert	17-008
17.02.2021	01.04.2021	Art. 8 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 8 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 9 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 10 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 10 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 12 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 12 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 13 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 14 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 16 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 17 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 17 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 18 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 18 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 19 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 24 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 25 Abs. 3	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 25 Abs. 4	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 26 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 27 Abs. 3	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 27 Abs. 3, b	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 28 Abs. 3	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 29 Abs. 1	geändert	21-017

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	16.06.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-128
Art. 1 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 3	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147
Art. 8 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 8 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 9 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 10 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 10 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 12 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 12 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 13 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 14 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 16 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 17 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 17 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 17a	08.06.2015	01.01.2016	eingefügt	15-86
Art. 18 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 18 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 19 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 21 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 21 Abs. 3	16.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	11-116
Art. 24 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 25 Abs. 3	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 25 Abs. 4	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 26 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 27 Abs. 3	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 27 Abs. 3, b	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 28 Abs. 3	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 29 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 32 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 33 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109